

Ausführungsbestimmungen zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht

vom 26. August 2008 (Stand 1. Oktober 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n und o des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Landwirtschaftliches Gewerbe*

¹ Als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 5 Bst. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²⁾ gelten landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von einer Standardarbeitskraft (SAK) aufweisen.

² Für die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens in SAK gelten die Faktoren gemäss Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)³⁾. An die SAK werden nicht angerechnet:

- a. Tiere, für welche Hofdüngerabnahmeverträge zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises notwendig sind;
- b. bei Bauvorhaben für Wohnbauten: Flächen, die mit Bauverbot belegt sind.

Art. 2 *Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich*

¹ Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich beim Erwerb eines Grundstückes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB gilt eine Fahrdistanz von weniger als zehn Kilometer ab dem Betriebszentrum. Davon ausgenommen sind Grundstücke im Sömmerungsgebiet.

¹ GDB [921.1](#)

² SR [211.412.11](#)

³ SR [211.412.110](#)

Art. 3 *Selbstbewirtschaftung*

¹ Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes ist die Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 9 BGG mit einem Betriebskonzept aufzuzeigen. Ausgenommen davon sind direktzahlungsberechtigte Selbstbewirtschaftnerinnen oder Selbstbewirtschaftner, die unmittelbar vor dem Erwerb mindestens ein Jahr ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe bewirtschaftet haben.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt die Form und den Inhalt des Betriebskonzeptes.

³ Die Selbstbewirtschaftung ist spätestens drei Jahre nach dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes aufzunehmen.

Art. 4 * *Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen*

¹ Rechtmässig erstellte Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen sowie Bauten, welche einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Wohngebäude haben, können nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGG abparzelliert und aus dem Geltungsbereich des BGG entlassen werden.

² Bauten dürfen nur abparzelliert werden, sofern sie landwirtschaftlich nicht mehr benötigt werden.

³ Die abparzellierte Fläche, miteingeschlossen die Grundfläche des Wohngebäudes und allfälliger Bauten, darf höchstens 800 m² betragen.

⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei besonderen Parzellen- und Geländeformen oder Gebäudegrössen, kann eine Fläche von mehr als 800 m² abparzelliert und aus dem Geltungsbereich des BGG entlassen werden.

Art. 5 *Alprechte*

¹ Alprechte als Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen von Alpengenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften im Sinne von Art. 5 Bst. b BGG unterstehen nicht dem Geltungsbereich des BGG, es sei denn, diese Rechte gehören zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe.

Art. 6 *Übergangsrecht*

¹ Vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen eingereichte Gesuche werden, soweit mit dem Bundesrecht vereinbar, nach altem Recht beurteilt.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2008 in Kraft.

² Sie sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement⁴⁾ zu Kenntnis zu bringen. *

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2008, 67

geändert durch

- Nachtrag vom 20. September 2011, in Kraft seit 1. Oktober 2011 (OGS 2011, 48)

⁴ Art. 90 Abs. 2 BGG

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.08.2008	01.09.2008	Erlass	Erstfassung	OGS 2008, 67
20.09.2011	01.10.2011	Art. 4	totalrevidiert	OGS 2011, 48
20.09.2011	01.10.2011	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	OGS 2011, 48

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.08.2008	01.09.2008	Erstfassung	OGS 2008, 67
Art. 4	20.09.2011	01.10.2011	totalrevidiert	OGS 2011, 48
Art. 7 Abs. 2	20.09.2011	01.10.2011	eingefügt	OGS 2011, 48